

Baubeschreibung

St 2397, Erneuerung Fahrbahn südöstl. Burglengenfeld

26-081258 A

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Allgemein	4
1.1.2	Straßenbauarbeiten	4
1.1.3	Brückenbauarbeiten	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Nebenangebote	5
2	Angaben zur Baustelle	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3	Zugänge, Zufahrten	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.5.1	Lagerflächen des AG	6
2.5.2	Vorbereitung der Lagerflächen durch den AN	6
2.5.3	Baustellenbetrieb auf den Lagerflächen	6
2.5.4	Rückbau der Lagerflächen	6
2.6	Gewässer	6
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.7.1	Zu erwartende Baugrundverhältnisse	7
2.7.2	Festlegung der Homogenbereiche	7
2.7.3	Festlegungen zu HzeGW, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebieten etc.	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	7
2.9	Schutzbereiche und – objekte	8

2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3	Angaben zur Ausführung.....	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2	Bauablauf	9
3.3	Wasserhaltung	12
3.4	Bauehelfe	12
3.5	Stoffe, Bauteile.....	12
3.6	Abfälle.....	12
3.7	Winterbau	12
3.8	Beweissicherung	12
3.9	Sicherungsmaßnahmen	13
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	13
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung	13
3.12	Prüfungen.....	14
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	15
4	Ausführungsunterlagen	16
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	16
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	16
5	Angaben in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung	17
6	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	17

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemein

Die Ausschreibung umfasst die Erneuerung der Deck- und Binderschicht im Zuge der St 2397 südöstlich von Burglengenfeld. Der Baubereich erstreckt sich vom Ortsausgang Burglengenfeld bei Abschnitt 400, Station 0,360 bis zur Einmündung der Amberger Straße beim Ortsteil Birkenhöhe (Stadt Maxhütte-Haidhof) bei Abschnitt 420, Station 2,690.

Die Baulänge beträgt 2.330 m.

Die Maßnahme soll in einem Abschnitt unter Vollsperrung ausgeführt werden.

Randeinbauten wie Entwässerungseinrichtungen und Bordsteine sind bereichsweise vorhanden.

In dem Abschnitt 420 der St 2397 ergibt sich gemäß Straßenverkehrszählung von 2024 folgendes Verkehrsaufkommen:

- DTV: 10.143 Kfz/24h
- davon Schwerverkehr (SV): 428 Kfz/24h

Der Streckenabschnitt ist der Belastungsklasse 3.2 zugeordnet.

Für die Baumaßnahme sind Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung erforderlich. Es wird auf Ziffer 3.13 verwiesen.

Im Einzelnen wird auf beiliegende Planunterlage (Ziffer 4.1) verwiesen.

1.1.2 Straßenbauarbeiten

Die Maßnahme ist in einem Bauabschnitt unter Vollsperrung auszuführen.
(siehe 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung)

Die Regelbreite der Fahrbahn beträgt 7,50m (zzgl. Aufweitungen in den Kreuzungsbereichen).

Bestehender Aufbau: ca.4,0 cm Asphaltdeckschicht
ca.9,0 cm Asphaltbinderschicht (teils zweite Deck- oder Tragschicht).
ca.14,0 cm Asphalttragschicht

Im Wesentlichen sind folgende Bauleistungen auszuführen:

Die bestehende Deckschicht mit einer Stärke von ca. 4,0 cm und die bestehende Binderschicht (teils zweite Deck- oder Tragschicht) mit einer Stärke von ca. 9,0 cm sind abzufräsen und durch eine neue Deckschicht und Binderschicht zu ersetzen. In der Asphalttragschicht sind nach Bedarf Schadstellen zu sanieren.

Auf der Verbindungsrampe zur städtischen Ortsumgehung sind Rasengittersteine im Bankettbereich einzubauen.

Die straßenbegleitenden Bankette sind auszubauen und wiederherzustellen.

Die vorhandenen Leitpfosten sind auszubauen.

Entlang der Baustrecke sind Schutzeinrichtungen (Stahlschutzplanken) auf einer Länge von ca. 1.800m vorhanden, welche nicht abgebaut werden.

Die Baulänge beträgt ca. 2.330 m.

1.1.3 Brückenbauarbeiten

Entfällt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die Herstellung der Markierung und der Einbau der Leitpfosten sowie Schutz- und Leiteinrichtungen erfolgt durch den Auftraggeber oder einem vom AG beauftragten Dritten vor Verkehrsfreigabe.

Die Verkehrssicherung ist aus diesem Grund noch für weitere 2 Wochen vorzuhalten. Vergütet wird die längere Vorhaltung über die Position „Vorhalten, warten und Betreiben der Verkehrssicherung“.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Zuge der Staatsstraße 2397 zwischen Burglengenfeld und dem Ortsteil Birkenhöhe (Stadt Maxhütte-Haidhof) im Landkreis Schwandorf.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- Die Baustelle ist über das klassifizierte Straßennetz gut erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über das überörtliche Straßennetz erreichbar.

Die Zugänge zu den an die Baustrecke angrenzenden Ortsteilen/Einzelanwesen/Landwirten sind, sofern keine alternativen Zufahrten bestehen, während der gesamten Bauzeit möglichst aufrecht zu erhalten bzw. sind die Behinderungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die dadurch

entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Baubehelfe) sind entsprechend einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die an die Baustelle angrenzenden Anwohner über die Behinderungen ausreichend informiert sind.

Sofern Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sowie öffentliche Feld- und Waldwege für den Material- oder Maschinentransport benutzt werden, hat sich der Auftragnehmer über den Zustand und die Eignung der zur Benutzung vorgesehenen vorhandenen öffentlichen und privaten Straßen und Wege und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten und notwendige Genehmigungen bei den Baulastträgern einzuholen bzw. vorherige Regelungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen.

Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Transportwege mit dem Auftraggeber und den zuständigen Eigentümern und Baulastträgern der Straßen und Wege zu begehen und deren Zustand in einer Niederschrift festzuhalten (§ 3 Nr. 4 VOB/B). Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Positionen einzurechnen.

Mit der Abgabe des Angebotes bringt der Bieter zum Ausdruck, dass er alle Zufahrtsmöglichkeiten eingesehen und einkalkuliert hat sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die benutzten Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen und der sonstigen für die Zufahrt benutzten Straßen durch geeignete Maßnahmen ständig sauber zu halten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

(Ab-)Wasser-, Gas-, Stromanschlüsse und Medienanschlüsse jeder Art stehen dem Auftraggeber nicht zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss sich solche Anschlüsse auf seine Kosten besorgen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

2.5.1 Lagerflächen des AG

Außerhalb der Straßengrundstücke stehen dem Auftragnehmer keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Plätze für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte zur Verfügung. Diese sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unter Beachtung der gesetzlichen Grundlage zu beschaffen.

2.5.2 Vorbereitung der Lagerflächen durch den AN

-

2.5.3 Baustellenbetrieb auf den Lagerflächen

-

2.5.4 Rückbau der Lagerflächen

-

2.6 Gewässer

Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Abschwemmungen von Boden und eine Verunreinigung des Wassers so weit als möglich verhindert werden. Für durch unsachgemäße Lagerung verursachte Schäden ist der Auftragnehmer verantwortlich und hat den Schadenausgleich zu übernehmen.

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächen- und Sickerwassers gewährleisten.

Bei der Baudurchführung sind die Vorschriften des WHG und des BayWG zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Beschaffenheit der vorhandenen Vorfluter und der Abflussverhältnisse auswirken.

Unfälle, die schädliche Auswirkungen auf angrenzende Gewässer bzw. das Grundwasser haben können (Auslaufen von Öl, Betriebsmittel etc.) ist sofort die **Feuerwehr über den Notruf 112** zu verständigen. Diese entscheidet welche Fachstellen gerufen werden müssen.

- Machen Sie möglichst genaue Angaben, was ausgelaufen ist: **Wo Was Wie** viel
- Verhindern Sie, wenn möglich, das weitere Auslaufen (z.B. Heizung abschalten, schadhaften Behälter abdichten).
- Verhindern Sie, wenn möglich, dass weitere Ausbreiten (z.B. mit Ölbindemittel, Sand, Sägespänen).
- Verschließen bzw. verstopfen Sie wenn möglich Einläufe in die Kanalisation, Lichtschächte usw.
- Warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.
- Achten Sie darauf, sich selbst nicht zu gefährden.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Zu erwartende Baugrundverhältnisse

Im Zuge der Maßnahme sind keine größeren Erdbaumaßnahmen veranlasst.

Lediglich auf der Verbindungsrampe zur städtischen Umgehungsstraße werden im Bankettbereich Rasengittersteine eingebaut.

2.7.2 Festlegung der Homogenbereiche

Homogenbereich B1:

Frostschutzmaterial mit sandig, kiesigen Beimengungen;
bindig bis schwach bindiger, sandiger, kiesiger bis schluffiger, teils steiniger Boden.

2.7.3 Festlegungen zu HzeGW, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebieten etc.

-

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Anfallendes Bankettmaterial (15 cm) und Aushubmaterial (Rasengittersteine) sind innerhalb der Baustelle auf Straßengrund (Nebenflächen und Böschungen) einzubauen.

Anfallende Ausbaustoffe (Schachtteile) gehen in Eigentum des AN über und sind nach dessen Wahl zu verwerten.

Anfallendes bituminöses Fräsgut und Ausbauasphalt gehen in Eigentum des Auftragnehmers über und sind bei der Herstellung von Heißmischgut wieder zu verwenden.

2.9 Schutzbereiche und – objekte

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Vorrichtungen zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Baustelle sind so anzulegen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers und der Vorfluter eintreten kann. Insbesondere dürfen auch keine Baumaterialien in die Vorfluter eingeleitet werden. Für die aus den Gesetzen zum Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Vorhandener Bewuchs ist, soweit möglich, zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Burglengenfeld sowie der Stadt Maxhütte-Haidhof und deren Versorgungsträger, sowie Telekommunikationsleitungen und Stromleitungen (Niederspannungsleitungen) von der Telekom und vom Bayernwerk.

Ungeachtet vorstehender Angaben des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. unter und über Gelände selber zu beschaffen. Erforderliche Verlegungen der Ver- und Entsorgungsleitungen werden bei Bedarf von den zuständigen Versorgungsunternehmen durchgeführt.

Die hierfür im Bereich des Baufeldes notwendigen Arbeiten sind vom Auftragnehmer zu dulden. Kurzfristige Behinderungen können auftreten. Der Baubetrieb ist dann ohne besonderer Vergütung entsprechend anzupassen.

Die Arbeiten sind mit den einzelnen Versorgungsunternehmen abzustimmen und zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat die dazu im Bereich des Baufeldes notwendigen Arbeiten zu dulden.

Die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen sind einzuholen und zu beachten. Diesbezügliche Mehrleistungen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauarbeiten werden unter Vollsperrung der St 2397 ausgeführt. Anliegern, Land- und Forstwirten muss (nach Rücksprache) das Durchqueren des Baufeldes zu ihren Grundstücken gestattet werden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten sind unter Vollsperrung durchzuführen.

Während der Vollsperrung der St 2397 wird der Verkehr über die Kreisstraße SAD 5 und SAD 8 in beiden Richtungen umgeleitet.

Die Absperrung bei Vollsperrung hat mit VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und VZ 600 „Absperrschranke“ mit 5 roten Warnlampen zu erfolgen. Vor der Sperrung sind die VZ 123 „Baustelle“ und VZ 274-30 „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30“ mit VZ 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ aufzustellen.

Die einmündenden öffentlichen Straßen und Wege im Baubereich sind in gleicher Weise abzusichern. Dabei sind die beiliegenden Regelpläne und Verkehrszeichenpläne zu beachten.

Die Kontrolle der Arbeitsstelle und der Umleitungsstrecke ist gemäß ZTV-SA 97 durchzuführen

Die Baustellenbeschilderung hat nach der StVO sowie nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA - 21) zu erfolgen. Es sind ausschließlich reflektierende Verkehrszeichen zu verwenden.

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Beantragung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren von 90,00 €, sind in die Position „Verkehrssicherung“ des LV einzurechnen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind bei der ArbIS-Hotline in der Verkehrsinformationszentrale Bayern (VIZ) unter der Telefonnummer 089/54552 4764 anzuzeigen (siehe auch Verkehrsrechtliche Anordnung).

Eine Vollsperrung darf erst aktiviert werden, wenn sämtliche Umleitungsbeschilderungen aufgebaut und die Festbeschilderung entsprechend deaktiviert wurde.

Vor Baubeginn oder bei wesentlichen Änderungen der Verkehrsführung sind die betroffenen Anlieger mittels Postwurfsendung über den Baubeginn / die Änderung mit Hinweis auf die Umleitungsstrecke u. ä. zu informieren. Die Arbeiten sind in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

3.2 Bauablauf

Die Bauzeit gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen (214 StB) ist einzuhalten.

Für die Baumaßnahme sind folgende Termine vorgesehen:

Baubeginn: 12.10.2026

Bauende: 20.11.2026

Der Bauzeitenplan ist auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Bauarbeiten sind zeitlich so auszuführen, dass für die Beschilderungs- und Markierungsarbeiten des AG noch genügend Zeit innerhalb der Vollsperrung bleibt. Die geplante Dauer dieser Arbeiten beträgt 5 Tage.

Der Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Erschwernisse durch das Zusammenwirken verschiedener Auftragnehmer, insbesondere für Arbeiten, welche die Änderung von Versorgungsleitungen betreffen, werden nicht gesondert vergütet.

Alle beteiligten Unternehmer sind gehalten, zur reibungslosen Abwicklung der Gesamtmaßnahme beizutragen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten zügig und ohne Unterbrechung auszuführen.

Einbau- und Logistikkonzept

Dem Auftraggeber ist vor Baubeginn ein Einbau-/Logistikkonzept vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ☐ ☐ Angabe des Asphaltmischwerkes/der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerks zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite)
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikats zur Thermoisolation)
- Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart pro Zeiteinheit
- geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischguttemperatur bei Übergabe in den Fertiger/Beschicker (ZTV Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z. B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept

Das Einbau und Logistikkonzept ist dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und nach Aufforderung ggf. zu überarbeiten.

Besondere Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität

Die Anlieferung des Asphaltmischguts zur Baustelle muss mit thermoisolierten Transportfahrzeugen erfolgen.

Der Einbau der durchgehenden Asphaltsschichten hat mit Beschicker zu erfolgen.

Die Asphaltdecke hat für die durchgehende Fahrbahn in voller Breite mit einem Fertiger oder mit gestaffelt fahrenden Fertigern nahtlos zu erfolgen. Hierfür ist keine gesonderte Vergütung vorgesehen

Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20°C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen. Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisolierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisolierter, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtung (z. B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung). Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 können mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung ausgestattet werden, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Mögliche alternative Vorgehensweisen zum Nachweis der ausreichenden Asphaltmischguttemperatur können gleichwertig angewendet werden.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung jedoch mit Messmöglichkeit für Einstechthermometer

Für die Messung mit kalibrierbaren Einstechthermometern sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z. B. Bohrungen, Messöffnungen etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeugladung, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, Entladezeitpunkt, Temperatur je Messpunkt.

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung und ohne Messmöglichkeit für Einstechthermometer am Transportfahrzeug

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z. B. Bohrung, Messöffnung etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers, bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird im Materialbehälter des Straßenfertigers. Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeugs, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit kalibriertem Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierter Temperaturmesseinrichtung

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeugs, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

3.3 Wasserhaltung

Anfallendes Oberflächen- und Schichtenwasser wird dem Entwässerungssystem der Staatsstraße 2397 zugeführt.

3.4 Baubehelfe

entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

Anfallendes bituminöses Fräsgut und Ausbauasphalt gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind bei der Herstellung von Heißmischgut wieder zu verwenden.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Für den Eignungsnachweis gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13 ist das Formblatt zu verwenden. Das Formblatt ist rechtzeitig vor Einbau der jeweiligen Asphaltsschichten beim Auftraggeber einzureichen.

3.6 Abfälle

entfällt

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Erfassung und Dokumentation des Zustandes der Umleitungsstrecken. Der Bestand ist fachgerecht zu erfassen und zu Dokumentieren. (Vorhandene Schäden in Fahrbahn und Banketten).

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen sowie Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten. Dies gilt für alle Leistungen.

Sicherung ausgeführter Leistungen

Der AN hat weiterhin die ausgeführten Leistungen gegen jegliche Schäden durch Niederschlag, Grundwasser und Überschwemmung aus bestehenden Kanälen und Wasserleitungen zu schützen.

Schäden durch Erschütterungen

Bei der Ausführung der Leistung ist mit entsprechenden Baumaschinen/Geräten zu arbeiten, um benachbarte bauliche Anlagen gegen Schäden durch Erschütterungen zu schützen. DIN 4150 Teil 3 muss beachtet werden. In die Einheitspreise sind entsprechende Aufwendungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung

Folgende Leistungen sind zusätzlich getrennt abzurechnen:

- Leistungen gemäß Baustellenverordnung
- Kontrollprüfungen
- Mehraufwendungen Versorgungsunternehmen (getrennt nach Versorger)

Alle Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Datei an rechnung@stbaas.bayern.de zu schicken. Zusätzlich an die örtliche Bauaufsicht „Herr Andreas Held“ andreas.held@stbaas.bayern.de

Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungsstellung ist in entsprechende Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Bei Abrechnung der Asphaltschichten nach Einbaudicke ist der Schichtdickennachweis mit zerstörungsfreien elektromagnetischen Dickenmessverfahren gemäß den „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten - TP D-StB 12 -“ durchzuführen. Die Dickenmessung erfolgt durch den Auftragnehmer, einschl. Bereitstellung der Geräte und Prüfmittel. Der Prüfbericht ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Die hierzu erforderlichen Leistungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendige Feststellung sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten. Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind. Hilfskräfte und Einrichtung für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Im Rahmen der Dokumentation des Bauablaufes und zur Abrechnung werden seitens des AG Fotos und Videos mit Kamera und Drohne aufgenommen. Bei dem Bildmaterial kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Aufnahme des Hauptmotives „Baumaßnahme“ auch Personen ggf. mit abgelichtet werden.

Der Bieter stimmt mit Angebotsabgabe der Aufnahme von Bildmaterial zu.

Vereinzelte werden Bilder, die den Bauablauf zeigen, auch für die Öffentlichkeitsarbeit des AG verwendet.

Folgende Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen:

- Aufwand zur Vermeidung des Anhaftens des aufgetragenen Schichtenverbundes an der Bereifung der Baufahrzeuge beim Asphalteinbau
- Aufstellen von Baken zur Verkehrssicherung (beispielsweise von abgestellten Baugeräten, abgelagerten Haufwerken, temporären Bauzuständen)
- Kosten für die erforderliche Verkehrssicherung bei der Bohrkernentnahme
- Aufmaß unter Verkehr
- Kosten für gesonderte Rechnungstellung
- Erschwernisse durch die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs im Baustellenbereich

Um die Abrechnung zu erleichtern ist zu jeder Rechnung grundsätzlich auch eine Abrechnungsdatei nach GAEB Format (Zum Beispiel 1.AZ.DA11) mitzuliefern.

Bereits mit der ersten Abschlagsrechnung sind Aufmäße zu liefern. Sollte dies nicht möglich sein, können vom AG auch Vorabmassen akzeptiert werden. Allerdings sind, sobald einzelne Positionen fertig gestellt sind, zu diesen Positionen in der nächsten Abschlagsrechnung schlussrechnungsreife Aufmäße zu liefern.

Korrekturen bei den Aufmaßen sind (sobald Einigkeit über die Änderung besteht) in der nächsten Abschlagsrechnung bereits einzuarbeiten.

Nachträge sind grundsätzlich mit der Ordnungsnummer 50 in der GAEB Datei einzufügen.

1. Nachtrag Positionen 50.01.0010 ff

2. Nachtrag Positionen 50.02.0010 ff und so weiter.

Wird eine Nachtragsposition vom Auftraggeber als unbegründet abgelehnt, so kann diese Position gelöscht werden.

Es darf bei einer später eingereichten Nachtragsposition keine bereits belegte Positionsnummer verwendet werden.

Nachträge sind per E-Mail an den Bauleiter, die Bauaufsicht und an das Funktionspostfach Nachtragsmanagement@StBAAS.bayern.de zu übermitteln. Ergänzend ist der Nachtrag in Papierform) 1-fach an das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1 in 92224 Amberg zu senden.

3.12 Prüfungen

Die nach den einschlägigen ZTV's erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Der AG ist rechtzeitig vor Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zu benachrichtigen.

Die Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Prüfungen sind einschließlich der zur Nachprüfung der Versuchsdurchführung erforderlichen Einzelangaben unverzüglich vorzulegen.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer sachgemäßen Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung nicht nach, so wird der AG die Prüfung zu Lasten des AN durch die eigene Baustoff- und Bodenprüfstelle oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Für Kontrollprüfungen des AG hat der AN Gerät und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden entsprechend den einschlägigen Positionen des LV's vergütet. Diese Kosten sind getrennt in Rechnung zu stellen.

Die Erst- und Eignungsprüfungen, des zum Einbau beabsichtigten Asphaltes, ist rechtzeitig mindestens 1 Woche vor Ausführung der Leistung unaufgefordert an den AG zu übergeben.

Die Chargenmischprotokolle sind (insbesondere bei der Verwendung von Asphaltgranulat) dem AG zwingend zeitnah zu übergeben.

Der AG behält sich das Recht vor die Qualität des eingebauten Asphaltgranulats durch einen RAP Stra anerkanntes Labor prüfen zu lassen. Dem vom AG beauftragtem Labor und dem AG ist Zugang zu dem gelagerten Asphaltgranulat vor, während und nach dem Einbau der Asphalt-schichten zu gewähren.

Im weiterem wird auf die einschlägigen zusätzlichen Vertragsbedingungen verwiesen. Die Messgeschwindigkeit für das Messverfahren SKM beträgt 60 km/h.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheits-schutzplanes (SiGe-Plan)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu beachten.

Es werden die aus der Baustellenverordnung abgeleiteten Leistungen – insbesondere Voran-kündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie -unterlage und des Weiteren die Stellung mindestens eines geeigneten Koordinators für die Fortführung der Planung der Ausfüh-rung des Bauvorhabens sowie für die Ausführung des Bauvorhabens – beauftragt.

Die Koordination für die Ausführung des Bauvorhabens geht gemäß § 3 BaustellV ab dem Zuschlag auf den AN über.

Die örtlichen Gegebenheiten und der Bauablauf sind entsprechend der Baubeschreibung zu berücksichtigen. Ergänzend wird auf folgende Gefährdung ausdrücklich hingewiesen:
- z.B. Stromleitungen, Gasleitungen, Bahn, Gewässer

Die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen mit den / Betreibern / Baulastträgern der o.g. Anlagen sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten sind mit den davon betroffenen Gewerken und Firmen abzustimmen.

Die Leistungen für die Koordinierung der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheits-schutzes sind durch einen externen (d. h. kein Mitarbeiter des AN!), namentlich genannten, ge-eigneten Koordinator zu erbringen. Der SiGe-Koordinator des AN darf nicht gleichzeitig die Bauleitungsaufgaben des AN für dieses Bauvorhaben ausüben, d. h. die Funktionen SiGe-Ko-ordination und Bauleitung sind personell zu trennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvor-schriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu be-achten.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die ge-setzlichen Vorschriften, insbesondere StVO, STVZO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) eingehalten werden.

Für die Baumaßnahme sind eine Koordinierung und ein Si-Ge-Plan gemäß Baustellenverordnung erforderlich.

Si-Ge-Plan

Mögliche Gefährdungen	Arbeitsschutzbestimmungen	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der gewerkübergreifenden Gefährdungen = gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen	Leistung erbringt
Gewerkübergreifend			
Öffentlicher Verkehr	RSA	Sperrung der Baustelle; Verkehrssicherung	AN
Baustellenverkehr	RSA, StVO	Geschwindigkeitsbeschränkung im Baufeld, im Arbeitsbereich Schrittgeschwindigkeit	alle Firmen
Zusammenstoßen mit abgestelltem Gerät oder gelagertem Material		Absicherung mit Absperrschranken	alle Firmen
Stromleitungen	VDE / VU-Bestimmungen	- Einweisung aller Firmen - Maßnahmen nach Angaben des VU	- Koordinator AG - alle Firmen
Gasleitungen	VU-Bestimmungen	- Einweisung aller Firmen - Maßnahmen nach Angaben des VU	- Koordinator AG - alle Firmen
Fehlende Zufahrtmöglichkeit für Rettungsdienste		Information Rettungsdienste über Verkehrsrechtliche Anordnung	Koordinator AG
Örtliche und zeitliche Überschneidung von Tätigkeiten		Regelmäßige Besprechung mit allen Beteiligten	Koordinator AG
Staubentwicklung bei Fräsarbeiten		- PSA - Arbeiten koordinieren	- Koordinator AG - alle Firmen

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom Auftraggeber werden folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- 1 Übersichtslageplan M = 1 : 50.000
- 2 Verkehrszeichenpläne

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Si-Ge-Plan
- Bauzeitenplan
- Nachweis der Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Ziffer 3.1)
- Einbau- und Logistikkonzept (Ziffer 3.2)
- Herstellerzertifikat Thermomulde (Ziffer 3.2)

- Erst- und Eignungsprüfungen Asphalt

Der Bauzeitenplan ist auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der SiGe-Plan ist spätestens zum Baubeginn beim Auftraggeber einzureichen.

Die Urkalkulation ist auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

5 Angaben in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung

Entfällt

6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.